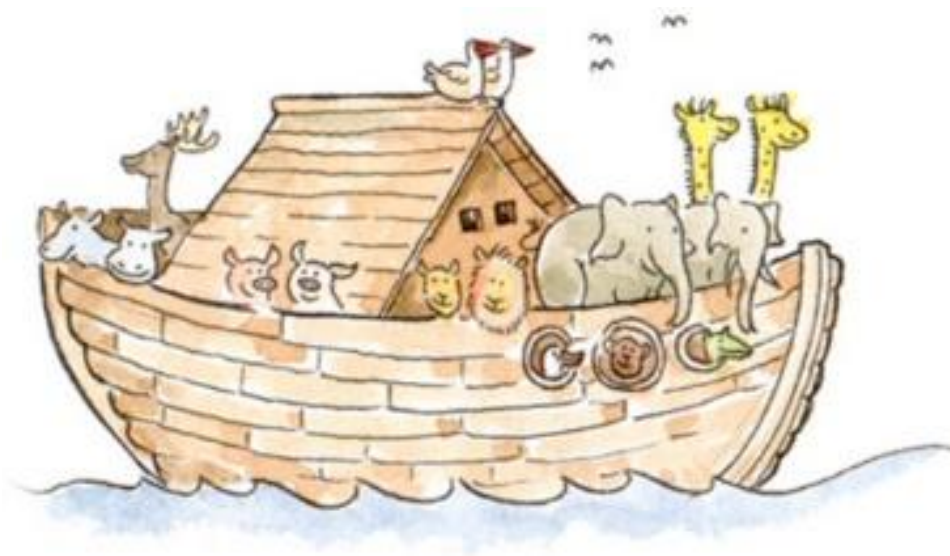


Schutzkonzept

der Prot. Kindertagesstätte

Arche Noah



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Wir über uns	4
2. Definitionen	5
2.1. Kindeswohl	5
2.2. Kindeswohlgefährdung	5
2.2.1. Machtgebrauch und Machtmissbrauch	6
2.2.2. Grenzüberschreitungen	6
2.2.2.1 Übergriffe	7
2.2.3. Gewalt unter Kindern	8
2.3 Sexualisierte Gewalt	9
3. Konzeptionelle Grundlagen unserer Kindertagesstätte	9
3.1. Haltung	9
Leitbild der Prot. Kita Arche Noah (Auszug aus der Konzeption)	9
3.2. Bild vom Kind	10
3.3 Beteiligungsverfahren	10
3.4. Beschwerdemöglichkeit der Kinder	11
3.5. Präventive Zusammenarbeit mit Eltern	11
3.6. Bauliche Gegebenheiten	13
3.7. Aufsichtspflicht	14
3.8. Sexualpädagogisches Konzept	15
3.8.1 Unterschied zwischen erwachsener und kindlicher Sexualität	15
3.8.2 Umsetzung	15
4. Einstellung und Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen	17
5. Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII	18
5.1 Definition Insoweit Erfahrene Fachkraft	18
5.2. Verfahrensablauf bei Verdachtsmoment einer Kindeswohlgefährdung	19
6. Verdachtsmoment Übergriff Erzieher*in	19
6.1 Verdacht	20
6.2. Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte in Institutionen	20

Erstellt von: Heide und Nina Ulrich	Schutzkonzept	Version und Datum: 1 Mai 2020
--	---------------	----------------------------------

	22
7. Gesetzliche Grundlagen	23
7.1. Verwendete Gesetzesgrundlagen	23
7.2. Auszüge aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch	23
7.3 Beschluss Bundesgerichtshof (AZ. XII ZB 149/16)	25
8. Literaturangaben	25
9. Anhang	26
9.1. Raumskizze	26
9.2 Einschätzungsskala §8a	27
	28
	29
	30
	31
9.3 Willkommensmappe mit Belehrungen und Selbstverpflichtungserklärung	32
9.3.1. Willkommensmappe	32
9.3.2 Selbstverpflichtungserklärung	42

Erstellt von: Heide und Nina Ulrich	Schutzkonzept	Version und Datum: 1 Mai 2020
--	---------------	----------------------------------

1. Einleitung

Tibetische Weisheit

*Wenn ein Kind verspottet wird,
lernt es schüchtern zu sein.
Wenn ein Kind beschämt wird,
lernt es sich schuldig zu fühlen.
Wenn ein Kind verstanden wird und toleriert wird,
lernt es geduldig zu sein.
Wenn ein Kind ermutigt wird,
lernt es sich selbst zu schätzen.
Wenn ein Kind gerecht behandelt wird,
lernt es gerecht zu sein.*¹

1.1 Wir über uns

Die Prot. Kita Arche Noah, in Trägerschaft des Verbundes Prot. Kindertageseinrichtungen im Prot. Kirchenbezirk Ludwigshafen „Gemeinsam unter einem Dach“, befindet sich in der Ludwigshafener Innenstadt.

Unsere Kita besuchen 100 Kinder im Alter von 2-6 Jahren in 4 Gruppen. 19 pädagogische Fachkräfte (Erzieher und Erzieherinnen), sowie 3-4 Praktikanten*innen kümmern sich um das Wohl der Kinder (Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder).

Erstellt von: Heide und Nina Ulrich	Schutzkonzept	Version und Datum: 1 Mai 2020
--	---------------	----------------------------------

¹ <https://socius.diebildungspartner.de/kindeswohl/>

2. Definitionen

2.1. Kindeswohl

Kindeswohl ist ein unbestimmter Begriff des Familienrechts. Eine eindeutige Definition gibt es nicht. Kindeswohl beinhaltet die Erhaltung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit, sowie ausreichende Förderung (der Entwicklung) eines Kindes.

Nach Fegert beinhaltet es die folgenden Grundbedürfnisse:

- Liebe, Akzeptanz und Zuwendung
- Stabile Bindungen
- Ernährung und Versorgung
- Gesundheit
- Schutz vor Gefahren und sexueller Ausbeutung
- Wissen, Bildung und Vermittlung (Erziehung) ²

Der in der EU-Grundrechtecharta enthaltener Artikel 24 (1,2) besagt:

„(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechende Weise berücksichtigt. (2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater, Einrichtung muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“

Die Kita möchte als stabile Konstante die Familien unterstützen bzw. ergänzen. Jedes Kind wird in der Kita wertschätzend aufgenommen, ihm /ihr verlässliche Ansprechpartner geben und die Kinder möglichst vor „Gefahren“ zu schützen. Dem Team ist es wichtig, dem Bildungsauftrag und Erziehungsauftrag umzusetzen und den Kindern die Liebe, Akzeptanz und die Zuwendung zu geben die sie brauchen.

2.2. Kindeswohlgefährdung

„Als Kindeswohlgefährdung ist grundsätzlich alles zu verstehen, was der seelischen und körperlichen Gesundheit eines Kindes oder eines Jugendlichen schadet oder diese bedroht. Eine solche Beeinträchtigung kann durch ein bestimmtes Verhalten oder auch durch Unterlassung von Seiten der Erziehungsberechtigten oder auch Dritten hervorgerufen werden.

Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und oder seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können.

Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.

Erstellt von: Heide und Nina Ulrich	Schutzkonzept	Version und Datum: 1 Mai 2020
--	---------------	----------------------------------

² <http://www.grosseltern-initiative.de/urteile/Kindeswohl%20und%20Kindesrechte.pdf>

Kindeswohl bezieht sich auf gegenwärtige, vergangene und auf zukünftige Lebenserfahrung und Lebensgestaltung eines Kindes.“³

Die Kinder in unserer Kita sollten vor jeglicher Kindeswohlgefährdung geschützt werden. Hierfür ist ein sensibler Umgang wichtig. Die Kinder stehen im Fokus und durch gezielte Beobachtungen, um den allgemeinen Entwicklungsstand des Kindes, Vorlieben o.ä. herauszufinden, wird ebenfalls auf Auffälligkeiten geachtet. Falls es Auffälligkeiten gibt, werden diese direkt dokumentiert und ggf. weitere Schritte eingeleitet (genauere Erklärung des Ablaufes unter Punkt „Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII“ beschrieben).

2.2.1. Machtgebrauch und Machtmissbrauch

Es gibt unterschiedliche Arten von Machtgebrauch- oder missbrauch, dieser kann unter Kindern stattfinden, wenn das eine Kind deutlich älter ist oder kognitiv oder körperlich überlegen ist. Dies geschieht z.B., wenn ein jüngeres/unterlegenes Kind genötigt wird einer Aufforderung Folge zu leisten, indem es dafür eine Belohnung erhält oder ihm Gewalt angedroht wird.

Der Machtgebrauch oder –missbrauch kann aber auch von einem Erwachsenen gegenüber einem Kind erfolgen. Ähnliche Methoden wie oben beschrieben, können hier erfolgen. Auch die Androhung, dass der Familie etwas passieren könnte, wäre möglich.

Im Kindergarten könnte es zu Machtmissbrauch durch Päd. Fachkräfte kommen, hier wäre z.B. schlagen, Angst einjagen und bedrohen, herumkommandieren, Kinder blamieren oder bloßstellen, Kinder ausschließen, Willkür, keine wertschätzende Ansprache, Kind beleidigen, usw. zu nennen. Hier sind das Team und die Leitung gefragt und gefordert diese „Missstände“ aufzudecken und mit der betreffenden Person das Gespräch zu suchen. Ihm /Ihr wird deutlich gemacht, dass dieses Verhalten nicht akzeptabel ist und evtl. je nach Schwere eine Abmahnung folgen kann.

2.2.2. Grenzüberschreitungen

Die folgenden Definitionen stammen aus den Klausurtagungen der Leitungen und stellv. Leitungen, die von unserem Trägerverbund organisiert und durchgeführt wurden.

Grenzverletzungen /Grenzüberschreitungen werden fast immer **unabsichtlich** verübt:

Erstellt von: Heide und Nina Ulrich	Schutzkonzept	Version und Datum: 1 Mai 2020
--	---------------	----------------------------------

³ aus: Deutsches

Jugendinstitut. Heinz Kindler, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Annegret Werner, Carsten Rummel Hg.): Handbuch

Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst. September 2004

- Sie passieren aus Unkonzentriertheit, Überforderung oder mangelnder Professionalität.
- in Folge schlechter Absprachen und fehlender Achtsamkeit im Umgang,
- können grundsätzlich korrigiert und geklärt werden.

Beispiele für Grenzverletzungen

- Unangemessene Sanktion, für Kinder und evtl. Kolleg*innen nicht nachvollziehbar
- Bei Tobespielen, untereinander also Kinder und Kinder, aber auch Erwachsener und Kinder
- Berührung im alltäglichen Umgang, z.B. beim Vorbeilaufen wird eine Person am Hintern/ Po berührt
- Abfällige Bemerkungen
- Kosenamen („Schatz“) für Kinder, Jugendliche, Erwachsene
- Bilder ohne Einverständnis veröffentlichen

Anders sieht es bei Übergriffen aus, diese lassen sich nicht korrigieren oder erklären und sind absichtlich getätigt.⁴

2.2.2.1 Übergriffe

Der Charakter von Übergriffen

- Übergriffe können einer gezielten Vorbereitung einer sexualisierten Gewalttat dienen. Z.B. festhalten und Brust, Po oder Intimbereich berühren
- sie passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen, sondern geschehen willentlich (intentional).
- unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzüberschreitungen.
- meistens ist kein Problembewusstsein bei den Verursachern zu erkennen, sehen es als nicht schlimm an.

Erstellt von: Heide und Nina Ulrich	Schutzkonzept	Version und Datum: 1 Mai 2020
--	---------------	----------------------------------

⁴ PDF Klausurtagung

- die Reaktionen der Betroffenen werden ebenso missachtet wie Kritik von Dritten.⁵ Ein Nein-sagen wird nicht akzeptiert. Auf das Fehlverhalten angesprochen wird dieses verharmlost.

2.2.3. Gewalt unter Kindern

Kinder können ihre Konflikte nicht immer verbal klären, es kann dazu kommen, dass sie sich körperlich auseinandersetzen. Diese Strategie lernen Kinder schon ganz früh, bereits Säuglinge und Kleinkinder schlagen die Hand der Mutter bei Missfallen weg. Dies sind keine gezielten Schläge aber sie versuchen mit ihren Händen das „Bedrohliche“ wegzuschieben/ wegzuschlagen. So lernt das Kind, es kann seine Arme und Beine einsetzen. Im späteren Verlauf der Entwicklung der Kinder kann zu dem „Schlagen“ das Beißen dazukommen.

Nun sind die Kinder soweit, dass sie in den Kindergarten kommen, dort zeigen sie unter Umständen ihr gewohntes Verhalten und müssen erst Strategien an die Hand bekommen, wie sie Konflikte anders lösen können.

Leider gibt es Kinder, die in ihrem kurzen Leben schon Erfahrungen mit Gewalt machen mussten oder Gewaltszenen in den Medien gesehen haben. Diese Erfahrungen haben das Kind geprägt und es nutzt nun diesen Kanal, um seine Wut/ Ängste loszuwerden.

Hier setzt ganz gezielt (nach Beobachtung) die päd. Begleitung der Kinder in Konfliktsituationen ein. Der/ die Erzieher*in muss dem Kind klarmachen, dass Gewalt keine Lösung ist und nicht akzeptiert wird. Das Kind braucht ein anderes Ventil, seine Wut auszuleben und in Konflikten braucht es den/die Erzieher*in und Lösungsstrategien. Diese werden mit allen Kindern immer wieder besprochen, genauso wie das Thema „Nein sagen“. (Die Kinder haben im Vorfeld gelernt „JA“ zu sagen, wenn eine Situation für sie okay ist.

Kinder brauchen den passenden Rahmen, um ihre Kräfte miteinander zu messen. Hier bieten sich im Turnraum verschiedene Möglichkeiten an (z.B. gibt es eine Boxbirne im Kindergarten und die entsprechenden Handschuhe dazu). Auch kontrolliertes Rangeln/ Kräfteressen und raufen unter den Kindern ist nach Vereinbarung fester Regeln möglich.

Es kann auch vorkommen, dass ein Kind dem anderen durch Alter oder kognitive Entwicklung überlegen ist und „sexuelles Interesse“ dem anderen Kind aufzwingt oder es bedrängt. Dieses Interesse kann z.B. ausprobieren eines Zungenkusses oder das Anfassen im Intimbereich sein. Das Fachpersonal muss in diesem Fall direkt einschreiten, um das betroffene Kind zu schützen → Kinderschutzaufrag. Dem übergriffigen Kind muss klargemacht werden, dass sein Verhalten nicht in Ordnung ist, es die Grenzen des anderen akzeptieren muss. Ggf. werden Maßnahmen vom päd. Fachpersonal (wie z.B. eingeschränkter Gruppenwechsel) ergriffen. Die Eltern von beiden betroffenen Kindern werden informiert und die Einrichtung holt sich nach Bedarf Hilfe von anderen Institutionen ein wie z.B. Kinderschutzdienst.

Alle Kinder in unserer Einrichtung werden darin bestärkt, ihre eigenen Grenzen zu finden und diese werden von den anderen Kindern und den Erzieher*innen akzeptiert und eingehalten.

Erstellt von: Heide und Nina Ulrich	Schutzkonzept	Version und Datum: 1 Mai 2020
--	---------------	----------------------------------

⁵ PDF Klausurtagung

2.3 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist keine Form der Sexualität, sondern eine Form von Gewalt. Sie beeinträchtigt und beschädigt die sexuelle Selbstbestimmung und kann schwerwiegende Folgen für die gesamte Persönlichkeit der Betroffenen haben.

Der Begriff „Sexualisierte Gewalt“ und „Sexueller Missbrauch“ sind gleich zu verstehen. Nur soll der Begriff „Sexualisierte Gewalt“ darauf hinweisen, dass es sich um eine Gewalttat gegenüber einem anderen Menschen, sei es Kind oder Erwachsener, handelt. Im StGB ist „sexueller Missbrauch“ als Straftatbestand verankert.

„Unter sexualisierter Gewalt wird jede sexuelle Handlung verstanden, die an oder vor einem Kind, einem Erwachsenen oder Schutzbefohlenen entweder gegen den Willen vorgenommen wird oder das Kind, der Erwachsene, der Schutzbefohlene aufgrund von körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Die Täter/ innen nutzen ihre Macht und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen“⁶

3. Konzeptionelle Grundlagen unserer Kindertagesstätte

3.1. Haltung

Leitbild der Prot. Kita Arche Noah (Auszug aus der Konzeption)

Unsere Kindertagesstätte ist ein Haus der Begegnung, in dem Jede*r willkommen ist.

Kinder erfahren in unserer Kita Liebe und Zuwendung.

Wir schaffen die Basis, dass Kinder und Eltern Vertrauen zu den Erziehern und Erzieherinnen und in die Einrichtung haben.

Die Zusammenarbeit mit Eltern und Kindern und der Zusammenhalt im Kita-Team sind uns wichtig. Wir ermöglichen den Einblick in den Alltag der Kinder und beziehen die Eltern mit ein.

Wir ermöglichen es den Kindern, sich in einer vertrauensvollen Atmosphäre und geschützter Umgebung zu entwickeln.

Dabei ist es uns wichtig, die individuelle Entwicklung jedes einzelnen Kindes wahrzunehmen, es zu begleiten und seine Stärken zu stärken.

Wir schaffen Lernumgebungen, bei denen die Kinder ihre Neugierde, Offenheit und Experimentierfreude ausleben können und leiten sie zu einem achtsamen Umgang mit der Natur und Schöpfung an.

Erstellt von: Heide und Nina Ulrich	Schutzkonzept	Version und Datum: 1 Mai 2020
--	---------------	----------------------------------

⁶ erweitert nach Bange und Deegner ,1998

Ein besonderer Schwerpunkt ist die interkulturelle Arbeit. Die Vielfalt der Nationen und Kulturen spiegeln sich nicht nur in den Kindern und Eltern, sondern auch im Personal wider.

Im Umgang miteinander sind Toleranz, Akzeptanz, Respekt und Wertschätzung selbstverständlich. Dies ist für uns gelebte Integration und Ausdruck christlicher Werte und unseres evangelischen Profils.“

Die Kita nimmt zurzeit an der Fortbildungsreihe „Religion Werte Bildung“, welche über das Diakonische Werk läuft, teil. Wir haben uns im Rahmen der Fortbildung mit dem Thema Haltung beschäftigt und dazu folgendes erarbeitet.

Jedes Teammitglied, jedes Kind, jede Familie bringt unterschiedliche Erfahrungen mit in die Kita. Es gibt verschiedene Religionen, Kulturen und Werte, die zu Hause gelebt werden. Werte wie Höflichkeit, Freundlichkeit, Respekt, Akzeptanz, Glauben, Vertrauen und Familie sind der Konsens unserer Teammitglieder und diese Werte leben wir in der Kita. Die Familien kennen diese, erfahren sie selbst und schätzen sie.

Für unseren Kita Alltag bedeutet das, wir schätzen und respektieren jedes Kind und die dazugehörige Familie, es herrscht eine Willkommens-Atmosphäre. Dies wird auch durch unsere Willkommenssonne, das Wort „Willkommen“ in verschiedenen Sprachen, die in der Halle aushängt, verdeutlicht.

3.2. Bild vom Kind

Auszug aus der Konzeption der Kita

„Die Kinder und ihre Eltern erfahren in der Einrichtung Wertschätzung, Akzeptanz und eine vertrauensvolle Atmosphäre, welche die Basis für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern ist und eine Umgebung schafft, in der jedes Kind sich öffnen und entwickeln kann.

Die Kinder werden als Individuen angesehen, das heißt, es wird genau geschaut, welche Unterstützung die Kinder brauchen. Sie werden gefördert und gefordert, um bestmöglich auf ihr weiteres Leben vorbereitet zu werden.“

Die Kinder haben ein Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit, sowie ein Recht auf Sicherheit. Dies wird ihnen durch beständige, liebevolle und vertrauensvolle Beziehungen in der Kita geboten.

Die Kinder erfahren in der Kita klare Regeln und klare Abläufe im Alltag. Dadurch lernen sie Strukturen kennen, die für ein Leben in der Gemeinschaft wichtig sind.

Werden diese Bedürfnisse nicht beachtet, kann dies negative Folgen für die weitere Entwicklung des Kindes haben.

3.3 Beteiligungsverfahren

In der Einrichtung wird bereits in verschiedenen Situationen Partizipation gelebt. Dies ist ein stetig wachsender Prozess, der immer mehr in den Alltag einfließen und verankert werden muss. Die Kinder werden immer häufiger in Entscheidungsprozesse eingebunden.

Erstellt von: Heide und Nina Ulrich	Schutzkonzept	Version und Datum: 1 Mai 2020
--	---------------	----------------------------------

Sie haben verschiedene Möglichkeiten, abzustimmen bzw. ihre Meinung kund zu tun. So werden z.B. Gruppenausflüge mit den Kindern besprochen, verschiedene Ziele überlegt und durch Muggelsteine, Fotos, Handzeichen oder Kreuze erfolgt die Abstimmung.

Einigen Kindern fällt es schwer, ihre Meinung sprachlich zu äußern. Hier liegt es am päd. Fachpersonal die Bedürfnisse und Reaktionen der Kinder durch gezielte Beobachtungen zu erkennen und sie in Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

In der Kita erfahren Kinder häufig Partizipation zum ersten Mal. Ihre Meinung wird gehört, sie ist wichtig und wird ernst genommen. Die Kinder können Nein sagen, wenn sie etwas nicht möchten und es wird akzeptiert.

→ Siehe Standard Partizipation 17.1, 17.2, 17.3, 17.4

3.4. Beschwerdemöglichkeit der Kinder

Es gibt kein festgelegtes Beschwerdeverfahren welches die Kinder kennen, jedoch erfahren sie die einheitliche Reaktion der Erzieher*innen, mit Beschwerden offen umzugehen, „Nein“ sagen zu dürfen und ermutigt zu werden, die eigenen Gefühle/ Bedürfnisse zu vertreten.

Der hohe Anteil an Migration in unserer Kita und die damit verbundenen Sprachprobleme bringen es mit sich, dass das Team über eine sehr hohe Sensibilisierung für nonverbale Signale und Beschwerden der Kinder verfügt. Sind Kinder in der Lage, sich verbal zu beschweren/äußern, werden diese sehr ernst und behutsam entgegengenommen/ bearbeitet. Es ist wichtig, dass ein gutes Vertrauensverhältnis zu dem*den Erzieher*innen besteht, sodass die Kinder auch sagen bzw. zeigen können, wenn ihnen etwas passiert ist (z.B. angefasst wurden, oder etwas gemacht wurde was ihnen nicht gefällt oder ähnliches).

Das Team befindet sich in einem Erarbeitungsprozess eines Beschwerdeverfahrens für Kinder.

→ Siehe Standard Partizipation 17.4.

3.5. Präventive Zusammenarbeit mit Eltern

Wir gestalten unsere Arbeit für die Eltern transparent, d.h. wir informieren beim Abholen ggf. über besondere Ereignisse (z.B. Kind hat heute zum ersten Mal alleine geschaukelt, hat heute beim Mittagessen alles aufgegessen, hat heute nicht geschlafen, etc.).

Projekte oder Angebote werden dokumentiert und über Plakate oder den Fernseher den Eltern gezeigt. Auch gibt es Informationen die an der Tür oder per Handzettel aufgehängt oder ausgeteilt werden.

In unserem Team arbeiten Kollege*innen aus unterschiedlichen Herkunftsländern, sodass wir in der glücklichen Lage sind, wichtige Informationen in die Muttersprache der Eltern zu übersetzen/ bzw. zu erklären.

In verschiedenen Gesprächssituationen (wie z.B. Anmelde- und Aufnahmegespräch, Entwicklungs-, Tür und Angel-, Reflexions -, Krisengespräch und ähnliche) haben die Eltern die Möglichkeit ihre Erwartungen und Wünsche einzubringen.

Erstellt von: Heide und Nina Ulrich	Schutzkonzept	Version und Datum: 1 Mai 2020
--	---------------	----------------------------------

Im Alltag haben die Eltern die Möglichkeit mit dem*den Erzieher*innen in einen kurzen Austausch zu gehen. Die Eltern wissen, die Erzieher*innen haben immer ein offenes Ohr für sie und nehmen ihre Anliegen ernst.

In Entwicklungsstandgesprächen wird auch auf das Thema kindliche Sexualität eingegangen, dies ist immer ein sehr sensibles Thema. Gerade Familien mit Migrationshintergrund sprechen nicht gerne über dieses Thema, teilweise ist das ein Tabuthema und es bedarf sehr viel Empathie und Fingerspitzengefühl seitens der Erzieher*in. Die Eltern brauchen hier eine Vertrauensbasis, um darüber sprechen zu können.

Dieses Vertrauensverhältnis ist sehr wichtig, wenn ein Verdachtsmoment vorliegt. Die Eltern müssen darüber informiert werden. Sie müssen dem Team vertrauen können, dass möglichst genau aufgeklärt wird, wie diese Situation entstehen konnte und wer daran beteiligt war. Das Team holt sich bei Bedarf Hilfe von außen (z.B. Kinderschutzdienst oder die insoweit erfahrene Fachkraft). Mit den betroffenen Kindern werden Gespräche geführt und mit ihnen gemeinsam nochmal die Regeln besprochen wie z.B. „Mein Körper gehört mir, ich entscheide darüber“. Die Mitglieder des Elternausschusses werden über den Vorfall sofort informiert (Transparenz, Mitglieder sind Ansprechpartner der Eltern). Wenn es ein weitreichendes Geschehen ist, in das mehrere Kinder involviert bzw. betroffen sind, wird ein Elternnachmittag/-abend mit Begleitung einer externen Fachkraft angeboten.

Die Mitglieder des jetzigen Elternausschusses haben im Vorfeld an der Erarbeitung des Schutzkonzeptes teilgenommen und ihre Gedanken geäußert und Ergänzungen eingefügt. Sie erachten das Thema als sehr wichtig und haben sich bereit erklärt, an dem Elternabend zum Thema Schutzkonzept einen Teilbereich vorzustellen.

Den Eltern im Elternausschuss war bzw. ist es wichtig, auch das Thema Medien in diesem Zusammenhang einzubringen. Dort sehen/erleben die Kinder Gewalt, die sie nicht einordnen können und die sie evtl. selbst einsetzen. Dies zeigt sich auch in Gesprächen der Kinder untereinander, in denen Gewaltszenen detailliert besprochen werden.

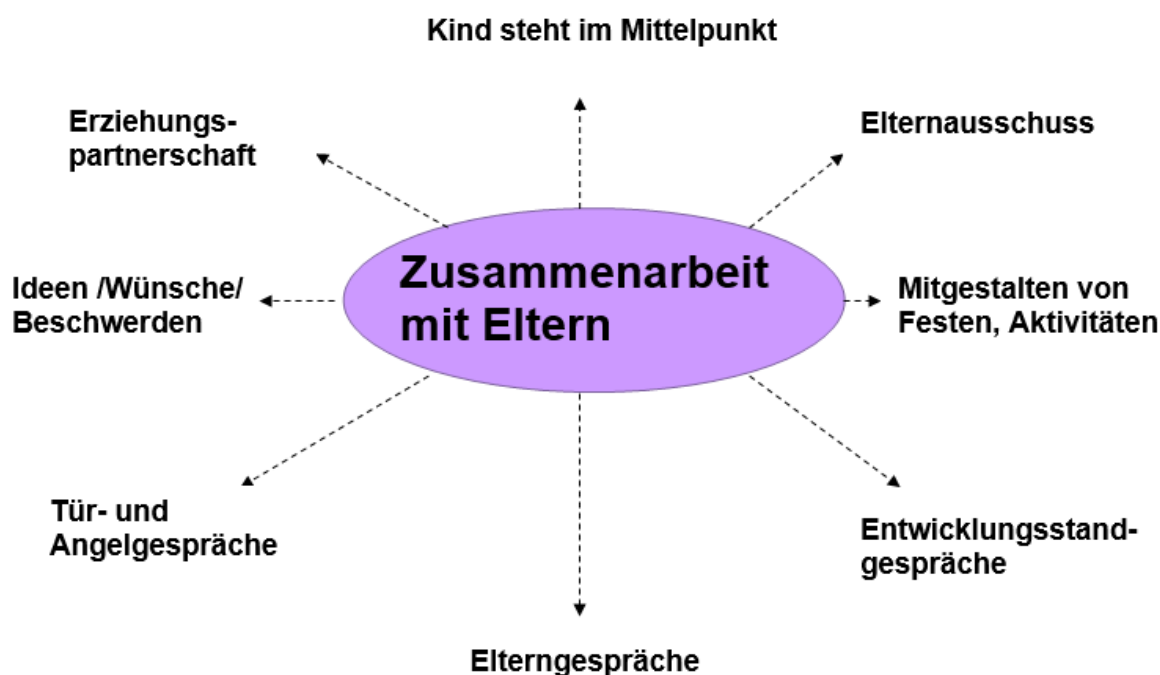
Das Schutzkonzept wird allen Eltern an einem Nachmittag /Abend vorgestellt, das Team plant dies jährlich zu wiederholen.

Im Elterncafé können die Eltern in einem kleineren, geschützten Rahmen ihre Wünsche / Ideen und Anregungen einbringen.

Alle 2 Jahre findet eine Elternbefragung (durch den Träger) in mehreren Sprachen statt.

→ Standard Erziehungspartnerschaft 19.1, 19.2, 19.4

Erstellt von: Heide und Nina Ulrich	Schutzkonzept	Version und Datum: 1 Mai 2020
--	---------------	----------------------------------



7

3.6. Bauliche Gegebenheiten

Die Einrichtung erstreckt sich über zwei Stockwerke. Die Haupteingangstür sowie das Hoftor sind außerhalb der Bring- und Abholsituation geschlossen und nur über Klingeln wird diese geöffnet. Somit können Unbefugte nicht einfach so in das Haus kommen und die Kinder können sich frei im Haus bewegen.

In den Bring und Abholsituation sind immer Kollegen*innen in der Nähe der Tür, um zu verhindern, dass Kinder ohne Begleitung das Haus verlassen.

Im Erdgeschoss befinden sich drei Gruppenräume, die dazugehörigen Garderoben, an zwei der Gruppenräume schließt sich jeweils ein Nebenraum an. Ein Nebenraum wird als Experimentierzimmer genutzt und der andere als Bücherei. Die Gruppenräume sind gleichzeitig Funktionsbereiche (Kreativraum, Rollenspielzimmer, Bauzimmer und Raum für Sinneswahrnehmung). Zusätzlich befinden sich Küche, Büro, Erwachsenen WC und ein Sprachförderzimmer auf diesem Stockwerk.

Der Sanitärbereich für die Kinder ist mit Toiletten, Waschbecken und einem Wickeltisch für die jüngeren Kinder ausgestattet. Der Wickeltisch befindet sich in einer Nische hinter der Tür, sodass er nicht direkt einsehbar ist und somit die Privatsphäre der Kinder gewährleistet ist. Die Tür zum Sanitärraum bleibt immer geöffnet.

Im Untergeschoss befindet sich der vierte Gruppenraum, die dazugehörige Garderobe, eine Erwachsenentoilette und eine Dusche, die bei Bedarf genutzt werden kann, um Kinder zu duschen. Ein weiterer Sanitärbereich für Kinder ist mit Wickeltisch, Toiletten und Waschbecken ausgerüstet, dieser Raum wird von einer Glastür zum Flur getrennt. Weitere Räume im Untergeschoss sind ein Schlafraum und ein Zusatzraum,

Erstellt von: Heide und Nina Ulrich	Schutzkonzept	Version und Datum: 1 Mai 2020
--	---------------	----------------------------------

der flexibel für verschiedene Angebote genutzt wird und in dem die jüngsten Kinder ihr Mittagessen einnehmen, sowie der Personalraum, der Turnraum und ein Materialkeller.

In den Gruppenräumen aber auch im Außengelände gibt es bewusst gestaltete Rückzugsmöglichkeiten für Kinder, um ihnen ein ungestörtes Spielen zu ermöglichen. Diese Orte werden in regelmäßigen Abständen von den Erziehern*innen besucht um nachzusehen ob alles in Ordnung ist.

Die Einrichtung verfügt über zwei Außengelände, ein großes im oberen Bereich mit Schaukel und verschiedenen Klettermöglichkeiten, großen Sandflächen und gepflasterten Wegen für das Befahren mit diversen Kinderfahrzeugen.

Ein weiteres Außengelände befindet sich im Tiefgeschoss, angrenzend an die Gruppe. Hier gibt es einen Sandkasten sowie verschiedene Ebenen, die von den Kindern bespielt werden können (Raumskizze befindet sich im Anhang Seite 28).

3.7. Aufsichtspflicht

Mit dem Betreuungs- und Aufnahmevertrag in der **Kita** übertragen Eltern, ihre in § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelte **Aufsichtspflicht** für die Zeit, in der das Kind in der **Kita** betreut wird, auf die Einrichtung.⁸

Die Aufsichtspflicht des Kindertagesstätten-Teams beginnt mit **der Übergabe der Kinder in die Gruppe bzw. an die*den Erzieher*in**.

Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte endet mit dem Abholen des Kindes durch die Eltern oder als abholberechtigt eingetragene Personen, welche **mindestens 14 Jahre alt** sein müssen.

Darf das Kind alleine nach Hause gehen, muss dies vorher von den Eltern schriftlich bestätigt werden. Das Team behält es sich vor, Bedenken hierzu zu äußern, ebenso zum Abholen durch ältere Geschwisterkinder und gegebenenfalls zum Schutz des Kindes, die Zustimmung zu verweigern.

Während der Kita-Zeit dürfen die Kinder sich nach Abmelden bzw. Absprache mit den Erziehern*innen frei im Gebäude bewegen und Bereiche wechseln. Die vorhandenen Regeln werden immer wieder mit den Kindern besprochen und das Einhalten dieser durch das pädagogische Fachpersonal überprüft.

Zu den pädagogischen Zielen der Einrichtung gehören Selbständigkeit und Selbstverantwortung der Kinder, dies beinhaltet auch das Spielen in bestimmten Bereichen wie Halle, Turnraum, Hof, kleine Zimmer ohne Anwesenheit einer/s Erzieherin/er. Die Anzahl der Kinder, die in einem Bereich spielen können, ist begrenzt. Das pädagogische Fachpersonal hat ein Auge auf die Zusammensetzung der Spielgruppe. Kinder brauchen Rückzugsmöglichkeiten, um ungestört zu sein und so mit ihren Freunden zu spielen. Dies bedeutet nicht, dass die Kinder gänzlich unbeaufsichtigt sind. Die Kollegen*innen schauen regelmäßig nach den Kindern, bzw. fragen, ob alles Okay sei.

Erstellt von: Heide und Nina Ulrich	Schutzkonzept	Version und Datum: 1 Mai 2020
--	---------------	----------------------------------

⁸ BGB §1631 <https://dejure.org/gesetze/BGB/1631.html>

3.8. Sexualpädagogisches Konzept

3.8.1 Unterschied zwischen erwachsener und kindlicher Sexualität

Für das Sexualpädagogische Konzept ist es erstmal wichtig sich darüber im Klaren zu werden, was der Unterschied zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität ist. Denn die kindliche Sexualität kann nicht mit der erwachsenen Sexualität gleichgesetzt werden.

- Kindliche Sexualität

Bei der kindlichen Sexualität steht die Sinneswahrnehmung im Vordergrund. Die Kinder erkunden ihren Körper, dazugehören alle Körperteile auch die Geschlechtsorgane (bei dem Mädchen die Scheide und bei dem Jungen der Penis). Dies ist vollkommen natürlich. Dies kann man bei jüngeren Kindern, wie auch bei Säuglingen, sehr gut beobachten: mal wird ein Fuß genauer unter die Lupe genommen, mit den Händen abgetastet oder auch mal in den Mund genommen. So kann man bei etwas älteren Kindern beobachten, dass ihre Hände während des Wickelns in den Intimbereich wandern, um sich auch dort zu erkunden. Dies stellt noch keine Befriedigung im erwachsenen Sinne da, sondern dient lediglich zur Körpererkundung.

- Jugendliche Sexualität

Die Kinder werden älter, wachsen zu Jugendlichen heran und dabei verändert sich die Sexualität. Die Kinder /Jugendlichen erleben eine starke körperliche Veränderung. Nun beginnt auch das Ausprobieren der eigenen Sexualität. Sie durchleben vielseitige Gefühle wie Scham, Abgrenzung von ihren Eltern oder Angst vor Zurückweisung. Nun dient die Körpererkundung nicht mehr nur der Entdeckung des eigenen Körpers. Sie entwickeln sich hin zur Erwachsenen-Sexualität.

- Erwachsenen Sexualität

Bei der erwachsenen Sexualität stehen der Beziehungsaspekt, der Lustaspekt, die Erotik und die evtl. Fortpflanzung im Vordergrund. Die Sexualität ist ausgerichtet auf Erregung und Befriedigung dieser Bedürfnisse.

Somit muss die kindliche und die erwachsene Sexualität aus zwei völlig unterschiedlichen Perspektiven gesehen werden.

3.8.2 Umsetzung

Frühkindliche Sexualität/ Sexualerziehung nimmt in unserer Kita keine Sonderstellung ein, sondern ist ein Bestandteil der Sozialerziehung und Persönlichkeitsentwicklung. →BEE RLP

Wichtig ist es uns, die Kinder für die Gefühle anderer zu sensibilisieren und diese zu respektieren. Eigene Grenzen und die der anderen müssen eingehalten werden. Ein Kind hat ein Anrecht „Nein“ zu sagen, wenn es etwas nicht möchte.

Die Kinder brauchen also die Möglichkeit, ihren Körper kennen zu lernen. Denn Kinder sind von Natur aus neugierig und wollen sich die Welt erschließen. Zu dieser Neugierde gehört auch, dass sie für ihren Körper die richtigen Begrifflichkeiten wissen. So kann es nicht sein,

Erstellt von: Heide und Nina Ulrich	Schutzkonzept	Version und Datum: 1 Mai 2020
--	---------------	----------------------------------

dass die Kinder ihren Penis als z.B. „Pipimann“ kennen oder die Scheide als „Mumu“. Die Kinder müssen benennen können, was ihnen weh tut oder ob ihnen etwas passiert ist.

Dies gelingt nur, wenn die Kinder die richtigen Begrifflichkeiten kennen und verwenden. Die Kinder kennen ihre Körperteile wie z.B. Kopf, Arme, Hände, Oberkörper, Beine und Füße, nur der Bereich unter dem Bauchnabel bis hin zu den Beinen erscheint meist als eine „Grauzone“, als ob es dort nichts gäbe. Die Kinder sollen lernen, wann es eine passende Gelegenheit ist, sich selbst zu erkunden und wann es nicht passt. Wenn das Kind auf dem Wickeltisch liegt und eine frische Windel bekommt, dürfen/können sich die Kinder selbst erkunden. Jedoch im Morgenkreis, wenn alle anderen Kinder da sind, ist es nicht passend, sich auszuziehen und sich selbst zu erkunden. Kindern erklären, dass sie es besser alleine in einem geschützten Raum ausprobieren. Die Aufgabe der Erzieher/innen ist es, dies den Kindern zu vermitteln.

Für die Kinder ist es wichtig, dass sie ihren Körper kennen, wissen was gut ist, aber genauso wissen, was nicht gut ist. Es wird häufig zu den Kindern gesagt, dass sie „NEIN“ sagen sollen, aber wozu sollen sie nein sagen? Sie müssen erstmal lernen, was ist für mich in Ordnung, was möchte ich, was fühlt sich gut an. Um im Umkehrschluss sagen zu können, was ist nicht in Ordnung, was möchte ich nicht und was fühlt sich nicht gut an. Ein wichtiger Aspekt ist auch, dass die Kinder vertrauensvolle, verlässliche Bezugspersonen an ihrer Seite haben, die sie ernst nehmen und ihnen helfen können. Das Fachpersonal hat hier die Aufgabe die Kinder zu stärken, ihre Gefühle zum Ausdruck zu bringen und Selbstvertrauen aufzubauen.

Kinder finden relativ schnell heraus, dass es einen Unterschied zwischen Mädchen und Jungen gibt. Sie möchten auch in diesem Punkt ihrer Neugierde nachkommen und so kann es vorkommen, dass sie sich gegenseitig fragen, was der Unterschied ist und sich evtl. dies auch anschauen möchten. Wenn die Kinder sich gegenseitig anschauen möchten, muss es von beiden Seiten gewollt sein. Es geht nicht, dass ein Kind es möchte und das andere nicht. Meist ziehen sich die Kinder hierfür zurück, denn sie wissen im Gruppenraum, wenn die anderen Kinder dabei sind, ist es nicht angebracht sich genau anzuschauen.

Ein beliebter Platz ist deshalb der Sanitärbereich, die Toiletten. Die Erzieher*innen haben ein Auge auf die Kinder und greifen ein, wenn sich ein anderes Kind bedrängt fühlt. Die Kinder bekommen das Gefühl vermittelt, es ist in Ordnung sich für das andere Geschlecht zu interessieren. Sie sollen hierbei auch kein schlechtes Gewissen /Gefühl vermittelt bekommen.

Doktorspiele

Doktorspiele sind ein beliebtes Spiel der Kinder. Sie verarbeiten im Spiel, was sie selbst bei Arztbesuchen erleben. So lassen sie sich die Zunge zeigen, geben eine Spritze oder hören die Lunge ab. Oft ziehen sich die Kinder auch aus oder schieben ihre Kleidung hoch. Auch das ist in Ordnung, wenn alle Beteiligten einverstanden sind. Jedoch müssen alle Kinder Regeln einhalten. Die wichtigste Regel ist, dass keine Gegenstände in Körperöffnungen geführt werden. Das Fieberthermometer darf nicht in den Po eingeführt werden oder das Otoskop nicht in die Ohrmuschel usw.

Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem er /sie Doktor spielen will. Die Kinder streicheln und untersuchen einander nur so viel, wie es für sie selber und die anderen Kinder schön ist, kein Kind tut dem anderen weh. Ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen. Die Kinder sollen lernen: „Hilfe holen ist kein Petzen“.

Erstellt von: Heide und Nina Ulrich	Schutzkonzept	Version und Datum: 1 Mai 2020
--	---------------	----------------------------------

Das päd. Fachpersonal ist hier gefordert, die Kinder ungestört spielen zu lassen, aber trotzdem aufmerksam zu sein und ggf. einzuschreiten.

Wir unterstützen die Kinder beim Empfinden und Erkennen der eigenen Identität, sie erleben den gleichberechtigten Umgang mit Mädchen und Jungen. Zum Beispiel dürfen sich im Rollenspielzimmer sowohl Mädchen als auch Jungs Kleider anziehen, um Prinzessin zu spielen.

4. Einstellung und Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen

Personalgewinnung

1. Offene Stellen werden durch den Träger ausgeschrieben
2. Alle Bewerbungen gehen beim Gesamtträger ein

Bewerbung@evkitalu.de

<http://www.evkirchelu.de/kurzbewerbung>

Postweg:

Verbund Prot. Kindertageseinrichtungen im Prot. Kirchenbezirk Ludwigshafen
Lutherstr. 1
67059 Ludwigshafen

3. Der Träger führt zeitnah Vorstellungsgespräche (hier wird das Thema Schutzkonzept besprochen und das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis eingefordert)
4. Es erfolgt eine Zu – bzw. Absage
5. Bewerber/innen bekommen Hospitationstermin/e in den Kitas des Verbundes
6. Abschlussgespräch zwischen der jeweiligen Einrichtungsleitung und Träger
7. Zuweisung der Einsatzstelle

In der Einrichtung erhält der*die Mitarbeiter*in eine Willkommensmappe, (Siehe Anhang Seite 9.3.1. Willkommensmappe32) in der wichtige Informationen für den Kitaalltag, Belehrungen in Datenschutz und Hygiene, stehen. Eine Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz im Verbund und Verhaltenskodex: Schutz vor sexualisierter Gewalt und Missbrauch im Bereich Kindertageseinrichtungen ist ebenfalls enthalten und muss von dem*der Mitarbeiter*in unterschrieben werden. (Siehe Anhang S.44)

→Standard Einarbeitung neuer Mitarbeiter F2.3.2

Erstellt von: Heide und Nina Ulrich	Schutzkonzept	Version und Datum: 1 Mai 2020
--	---------------	----------------------------------

5. Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII

Die Kinder werden stetig beobachtet, um den Entwicklungsstand und die aktuellen Interessen der Kinder zu dokumentieren. Durch das (offene) Konzept der Einrichtung wechseln die Kinder die einzelnen Bildungsbereiche. Somit wird das Kind von vielen Kolleg*innen beobachtet und ggf. Beobachtungen dokumentiert. Liegt ein Verdacht zur Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII vor, wird das Kind / die Beobachtungen zuerst in der jeweiligen Gruppe (Bezugserzieher*in und Gruppenkolleginnen) besprochen und danach als Fallbesprechung in einer Teamsitzung zum Thema gemacht. Der Einschätzungsbogen zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung wird nach der Fallbesprechung ausgefüllt und das Ergebnis wird der Leitung mitgeteilt. Je nach Einstufung (hohe Gefährdung, mittlere Gefährdung, geringe Gefährdung und keine Gefährdung) werden weitere Schritte eingeleitet.

Weitere Schritte sind:

- Leitung informiert den Träger
- Eine insoweit erfahrene Fachkraft (Isolak) kann über den Kinderschutzdienst oder die Erziehungsberatungsstelle kontaktiert werden
- In einem gemeinsamen Gespräch mit der Isolak werden weitere Schritte geplant (siehe Verfahrensablauf)

5.1 Definition Insoweit Erfahrene Fachkraft

Insoweit erfahrene Fachkraft ist in Deutschland die gesetzlich gem. [§ 8a](#) und [§ 8b](#) SGB VIII festgelegte Bezeichnung für die beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung. Inoffizielle Bezeichnungen sind *Kinderschutzfachkraft*, *leF*, *Isef* oder *Isolak*. Diese muss laut § 8a (4) Satz 2 „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ im [SGB VIII](#) durch Träger der [Jugendhilfe](#) bei der Gefährdungseinschätzung für ein Kind immer beratend hinzugezogen werden. Die *insoweit erfahrene Fachkraft* zeichnet sich durch eine Zusatzausbildung aus und darf nicht mit den "(mehreren) Fachkräften" im Satz 1 § 8a verwechselt werden. Des Weiteren ist die Bezeichnung gesetzlich fundiert im § 4 (2) KKG ([Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz](#)).⁹

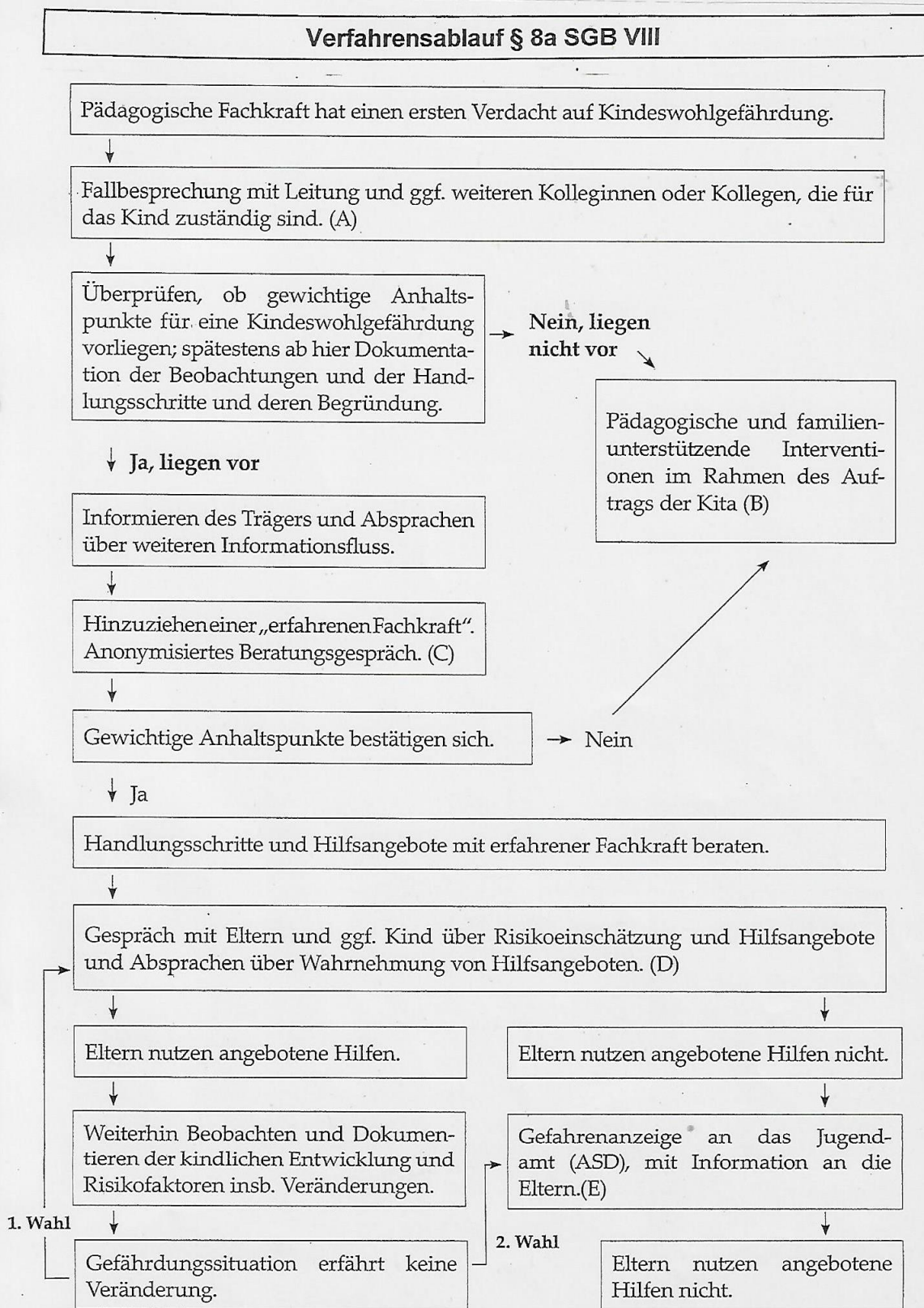
Erstellt von: Heide und Nina Ulrich	Schutzkonzept	Version und Datum: 1 Mai 2020
--	---------------	----------------------------------

⁹ [https://de.wikipedia.org/wiki/Insoweit_erfahrene_Fachkraft_\(Kinderschutz\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Insoweit_erfahrene_Fachkraft_(Kinderschutz))

5.2. Verfahrensablauf bei Verdachtsmoment einer Kindeswohlgefährdung

→Einschätzungsskala §8a Anhang Seite 29

Kinderschutz und
Kindeswohlgefährdung



6. Verdachtsmoment Übergriff Erzieher*in

6.1 Verdacht

Wie in Punkt 2. schon definiert wurde, gibt es Grenzüberschreitungen und Übergriffe. Dies kann nicht nur unter Kindern stattfinden, sondern auch von einem Erwachsenen gegenüber einem Kind, im familiären Umfeld oder sogar in der Kita. Um die Kinder möglichst davor zu schützen, haben die Päd. Fachkräfte und die Leitung ein Auge darauf.

Wenn einer*m Mitarbeiter*in etwas komisch vorkommen sollte, wird offen damit umgegangen, das heißt die Kollegin/der Kollege spricht entweder direkt mit der betreffenden Person oder bespricht es mit der Leitung. Alle Kollegen*innen haben eine Selbstverpflichtung dazu unterschrieben und legen in regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor.

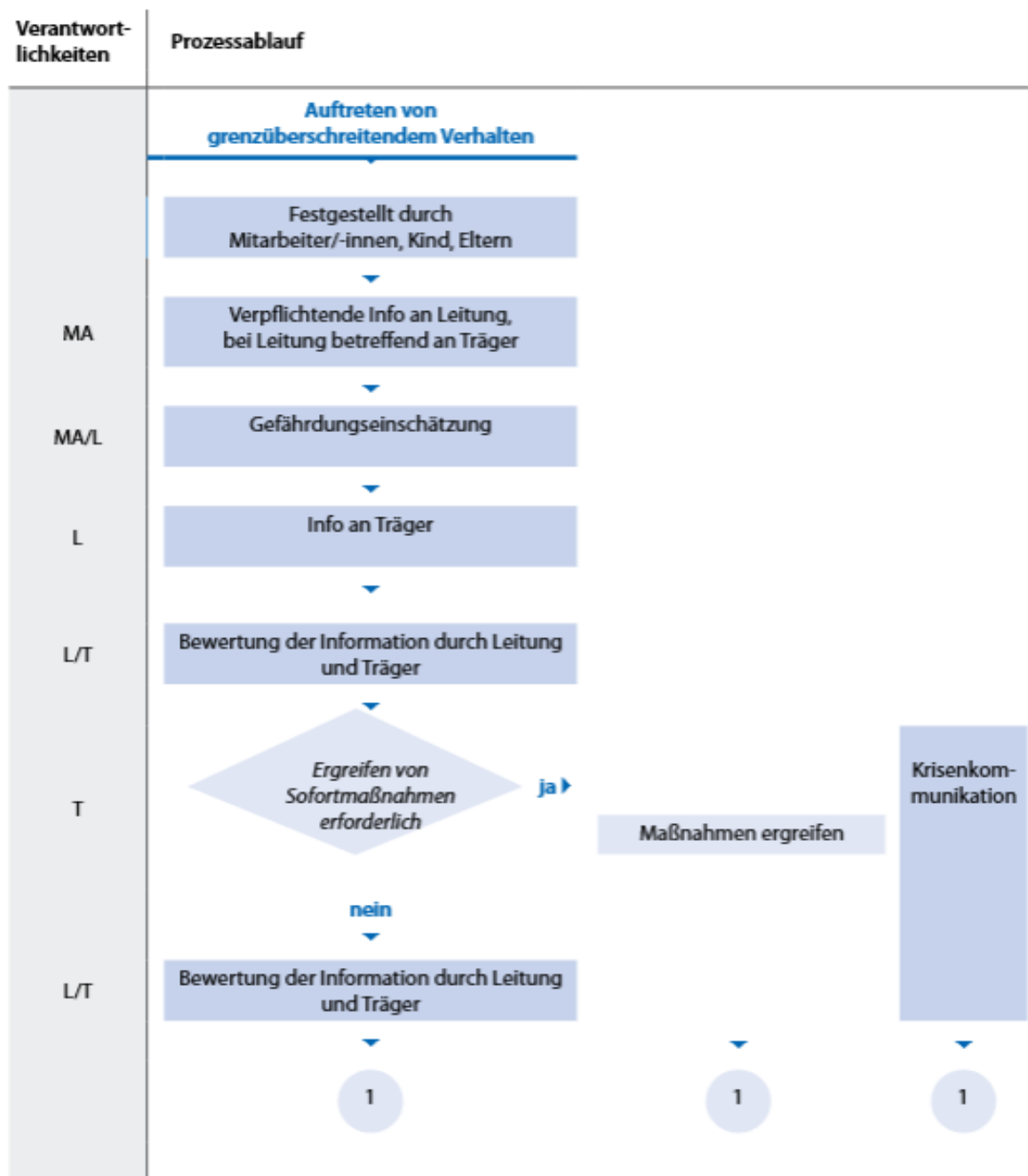
Wenn es bei einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin ein Verdachtsmoment gibt, wird entsprechend gehandelt. Hierzu gibt es ein Verfahrensablauf der in folgendem Schema dargestellt ist (6.2 Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte in Institutionen).

Erstellt von: Heide und Nina Ulrich	Schutzkonzept	Version und Datum: 1 Mai 2020
--	---------------	----------------------------------

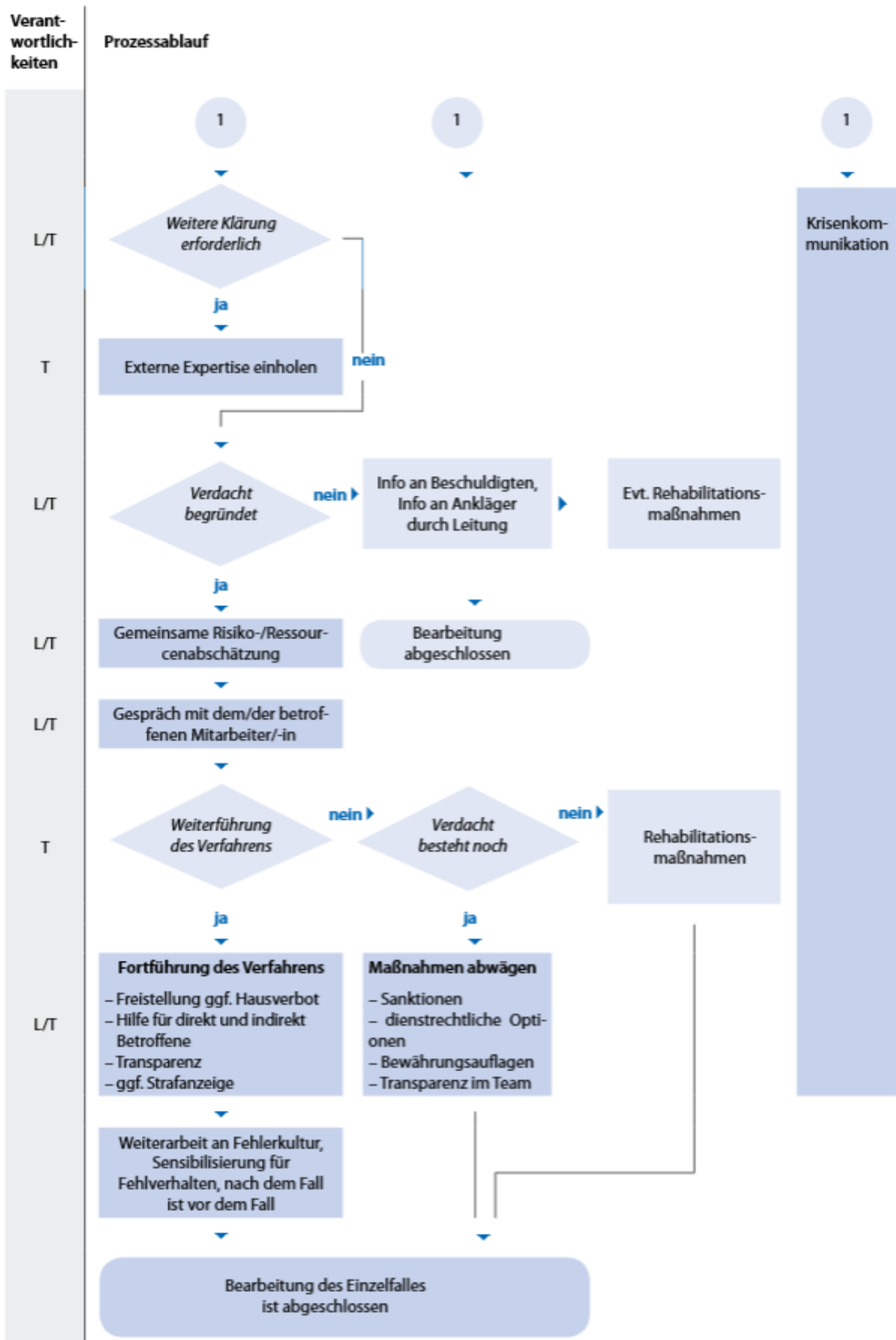
6.2. Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte in Institutionen

Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte in Institutionen¹⁷

1.) Systematische Darstellung



Legende:
 MA: Mitarbeiter/-in
 L: Leitung
 T: Träger



7. Gesetzliche Grundlagen

7.1. Verwendete Gesetzesgrundlagen

Grundgesetz (GG) Art. 1, 2, 3 und 6

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §§ 1, 1626, 1631 und 1666
- Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (z.B. §8a)
- Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG), Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen §§ 1, 2, 3 und 4
- Jugendschutzgesetz → allgemeines Gesetz zum Schutz der Kinder und Jugendlichen
- Strafgesetzbuch (StGB) §§ 171 und 225
- Arbeitsrecht (Regelungen finden sich in unterschiedlichen Rechtsquellen) § 5
- §4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- BEE, S. 181f.
- UN-Kinderrechte Artikel 3, 19, 34

7.2. Auszüge aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,

3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.¹⁰

Erstellt von: Heide und Nina Ulrich	Schutzkonzept	Version und Datum: 1 Mai 2020
--	---------------	----------------------------------

¹⁰ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/1.html

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1630 Elterliche Sorge bei Pfleger Bestellung oder Familienpflege

(1) Die elterliche Sorge erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.

(2) Steht die Personensorge oder die Vermögenssorge einem Pfleger zu, so entscheidet das Familiengericht, falls sich die Eltern und der Pfleger in einer Angelegenheit nicht einigen können, die sowohl die Person als auch das Vermögen des Kindes betrifft.

(3) Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers.¹¹

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.¹²

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

Erstellt von: Heide und Nina Ulrich	Schutzkonzept	Version und Datum: 1 Mai 2020
--	---------------	----------------------------------

¹¹ https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1630.html

¹² https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1631.html#:~:text=%C2%A7%201631%20Inhalt%20und%20Grenzen,ein%20Recht%20auf%20Gewaltfreie%20Erziehung.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.¹³

7.3 Beschluss Bundesgerichtshof (AZ. XII ZB 149/16)

In seinem Beschluss vom 23.11.2016 (Az. XII ZB 149/16) definiert der Bundesgerichtshof die Kindeswohlgefährdung wie folgt:

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.¹⁴

8. Literaturangaben

Internetseiten:

- https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_1.html
- <https://www.familienrecht.net/kindewohlgefaehrdung/>
- https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1630.html
- <http://www.grosseltern-initiative.de/urteile/Kindeswohl%20und%20Kindesrechte.pdf>
- <https://dejure.org/gesetze/BGB/1631.html>
- [https://de.wikipedia.org/wiki/Insoweit_erfahrene_Fachkraft_\(Kinderschutz\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Insoweit_erfahrene_Fachkraft_(Kinderschutz))
-

Fachbücher:

- Jugendinstitut. Heinz Kindler, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Annegret Werner, Carsten Rummel Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst. September 2004

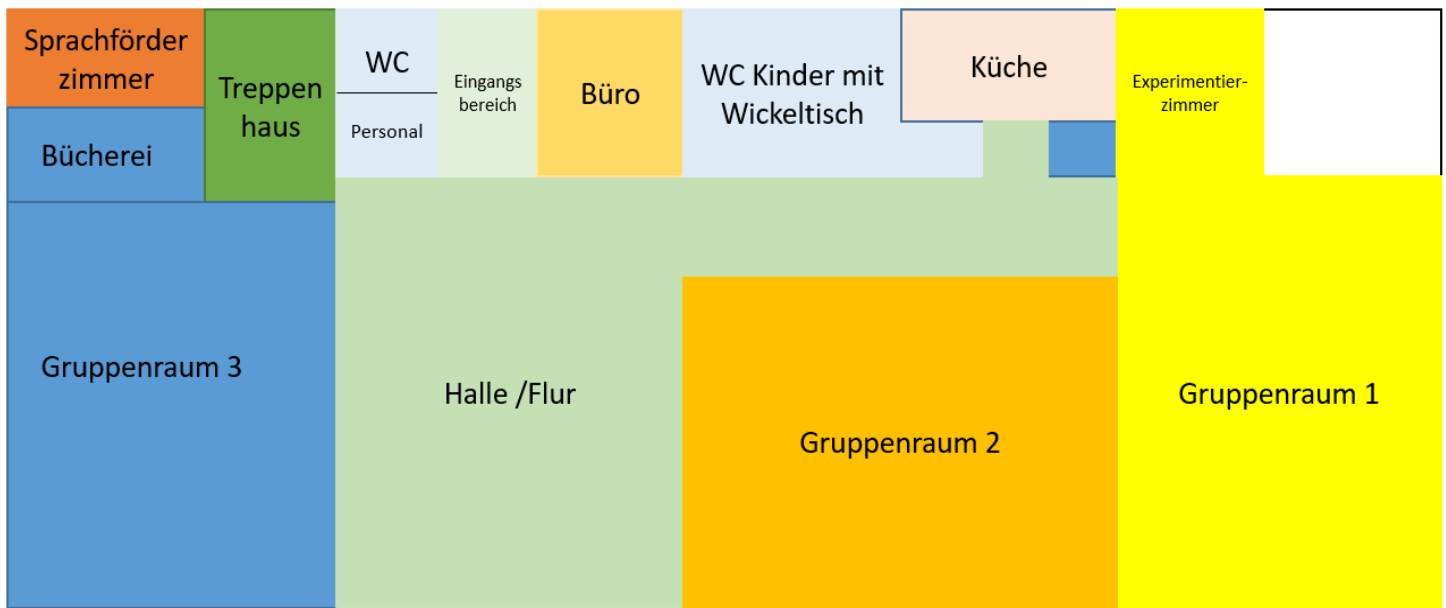
Erstellt von: Heide und Nina Ulrich	Schutzkonzept	Version und Datum: 1 Mai 2020
--	---------------	----------------------------------

¹³ [https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1626.html#:~:text=%C2%A7%201626%20Elterliche%20Sorge%2C%20Grunds%C3%A4tze,Verm%C3%B6gen%20des%20Kindes%20\(Verm%C3%B6genssorge\).](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1626.html#:~:text=%C2%A7%201626%20Elterliche%20Sorge%2C%20Grunds%C3%A4tze,Verm%C3%B6gen%20des%20Kindes%20(Verm%C3%B6genssorge).)

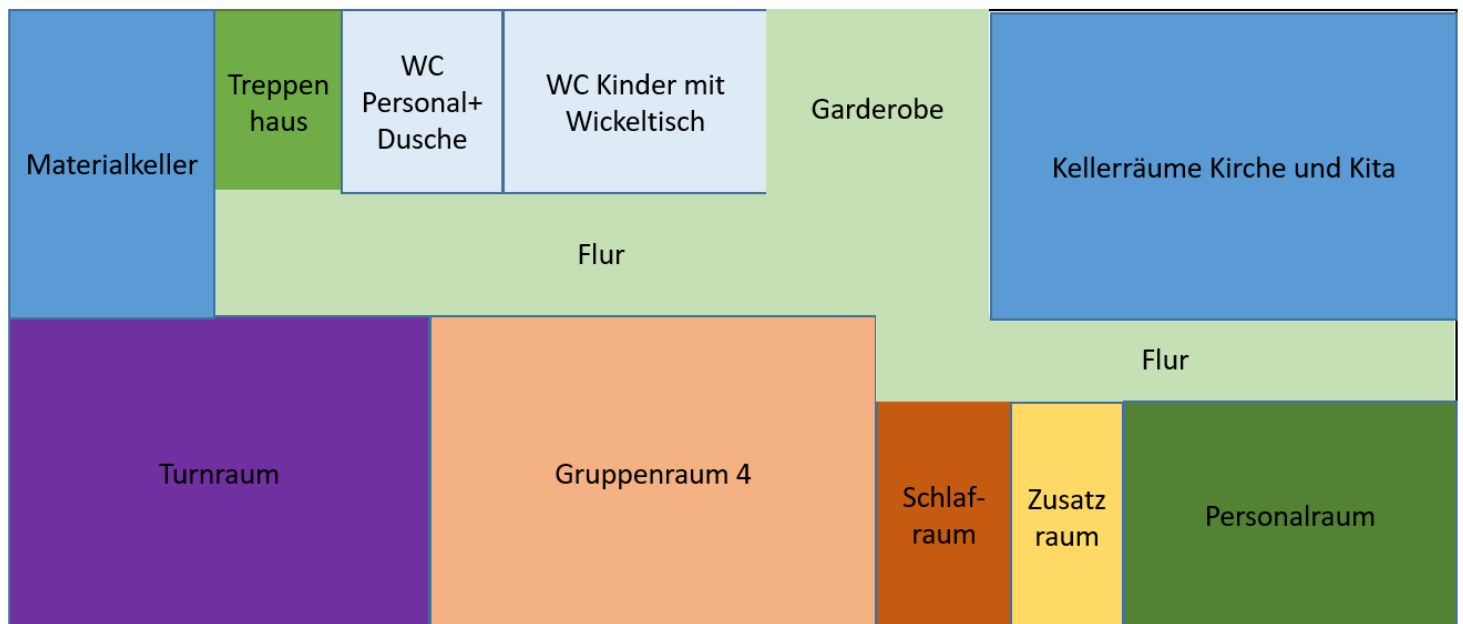
¹⁴ <https://www.familienrecht.net/kindewohlgefaehrdung/>

9. Anhang

9.1. Raumskizze



Erdgeschoss der Kita



Untergeschoss der Kita

Erstellt von: Heide und Nina Ulrich	Schutzkonzept	Version und Datum: 1 Mai 2020
--	---------------	----------------------------------



KVJS **Jugendhilfe – Service**

Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen

Kopiervorlagen

**Erarbeitet im Auftrag des KVJS
von der Forschungsgruppe
Verhaltensbiologie des Menschen
(FVM)**

Dr. Joachim Bense
Dr. Thomas Prill
Priv.-Doz. Dr. Gabriele Haug-Schnabel
Dipl.-Biologin Birgit Fritz
Dipl.-Pädagogin Franziska Nied

Erstellt von: Heide und Nina Ulrich	Schutzkonzept	Version und Datum: 1 Mai 2020
--	---------------	----------------------------------

KiWo-Skala (KiTa)

[Version 2012]

Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen

Entwickelt von der Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen (FVM), federführend Dr. Thomas Prill
im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg
(Weiterentwicklung der Einschätzskala der Stadt Lippstadt)

© FVM 2012

Datenschutz beachten

Vor Anwendung der KiWo-Skala (KiTa) wird das Lesen des Manuals dringend empfohlen

Tageseinrichtung		Fachkraft/Fachkräfte		Datum	
Name des Kindes		Alter des Kindes			
		0;4 – 1;5 Jahre 1;6 – 2;11 Jahre 3 – 6;11 Jahre Bewertung (bei Zutreffen [X])			
Nr. Merkmal [in Klammer Anhaltspunkte für das Merkmal] <i>Wichtig: Zutreffende Anhaltspunkte bitte unterstreichen bzw. anders, vergleichbar gewichtige, Anhaltspunkte (unter „Andere“) eintragen! Prinzipiell kann ein Merkmal allein aufgrund eines Anhaltspunktes (auch Eintrag unter „Andere“) zutreffen. Bei Zweifeln über Ausprägung eines Anhaltspunktes oder über den Eintrag unter „Andere“ nicht unterstreichen bzw. eintragen!</i>					
I Auffälligkeiten beim Kind					
1. Gesundheitsfürsorge					
1.1	Stark mangelnde Körperhygiene [häufiges Wundsein im Po- oder Genitalbereich, häufig Schmutz- oder Stuhkrete in Hautfalten; wiederholt unversorgte und infektionsgefährdete Wunden und Ekzeme] Andere:	3 ☐	2 ☐	2 ☐	
1.2	Unangemessene Körperpflege [häufig: fettige verfilzte Haare; lange, ungeschnittene, abgebrochene Nägel; entzündetes Nagelbett; strenger Körpergeruch; ungewaschenes, schmutziges Aussehen; Mundgeruch und stark kariös] Andere:	2 ☐	2 ☐	1 ☐	
1.3	Das Kind ist ständig müde oder erschöpft [erzählt, dass es lange ferngesehen hat, oft abends Besuch da ist, der sehr laut ist; ist erschöpft, vermutlich durch einen überbeanspruchenden familiären Tagesablauf] Andere:	1 ☐	1 ☐	2 ☐	

Zu den in der Skala verwendeten Begriffen wie „häufig“, „extrem“ oder „wiederholt“ etc. können im Manual zur KiWo-Skala (KiTa) präzisierende Informationen nachgelesen werden

		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
1.4 Mangelnde Aufsicht (inkl. mangelnde medizinische / therapeutische Versorgung) [trotz Behinderung/Entwicklungsverzögerung/Verletzung/offensichtlicher Erkrankung keine medizinische/therapeutische Versorgung; Gespräche mit den Eltern/anderen wichtigen Bezugspersonen oder wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes lassen eine grobe Verletzung der Aufsichtspflicht im familiären Umfeld erkennen; wochenlanges oder mehrfach ungeklärtes Fernbleiben des Kindes von der KiTa; altersunangemessener Medienkonsum; Kind wird mehrmals stark erkrankt in die KiTa gebracht; keine Teilnahme an U-Untersuchungen; Kind ist im Besitz gefährlicher altersunangemessener Gegenstände/Werkzeuge] Andere:		2 ☐	2 ☐	2 ☐
2. Ernährung				
2.1	Mangel- bzw. Fehlernährung [Kind ist in einem schlechten Versorgungszustand (Ernährungsstatus und/oder Flüssigkeitshaushalt); kommt ständig hungrig oder durstig oder ohne eigene Verpflegung in die Einrichtung ohne Absprache über Teilnahme an Essensangeboten in der Einrichtung; bringt wiederholt versorbene Lebensmittel mit; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes, dass es altersunangemessene Lebensmittel zu sich nimmt, wie Trinken von Alkohol oder Kaffee etc.; massive Adipositas aufgrund einer Überfütterung/Überernährung] Andere:	3 ☐	2 ☐	2 ☐
3. Kleidung				
3.1	Sehr ungepflegter Zustand bzw. völlig unpassende Kleidung [wiederholt: verschmutzte Kleidung, z.B. mit Essensresten, Urin, Kot etc.; zerrissene Kleidung; sehr bewegungseinschränkende Kleidung, z.B. weil erheblich zu klein etc.] Andere:	1 ☐	1 ☐	1 ☐
3.2	Nicht der Witterung angepasst [wiederholt kein Schutz vor Hitze/Sonne/Regen/Kälte] Andere:	3 ☐	2 ☐	1 ☐
4. Auffälligkeiten körperlicher Gewalteinwirkung				
4.1	Verdächtige Symptome am Kind, die körperliche Gewalteinwirkung nahe legen [Hämatome oder Hautverletzungen an untypischen Stellen (Rücken, Brust, Bauch, Po, Chren, Mund, Augenhöhlen, hohe Schellengegend); kreisförmige Verbrennung am Handgelenk, unter der Fußsohle, am Bauch, Verbrennungen am Gesäß; Verbrennungen; Striemen oder Fesselmale am Körper; Griffmarken am Brustkorb, an Armen oder Knochen; Schwellungen - Kind klagt bei Berührungen über Schmerzen; häufige Knochenbrüche; infolge gewaltsam herbeigeführter Atemnot: diffus verteilte punktförmige Einblutungen (Gesichtshaut, Augenlider/-bindehäute, Mundvornothschleimhaut)] Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☐

Entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg



Einschätzskala
Kindeswohlgefährdung



Einschätzskala
Kindeswohlgefährdung

		0-4 - 1;5 Jahre	1;6 - 2;11 Jahre	3 - 6;11 Jahre
5. Motorische und sprachliche Auffälligkeiten				
5.1	Bewegungsunsicher / nicht altersgerechte Fortbewegung [Achtung: gemeint sind ausschließlich durch extremen Bewegungsmangel oder fehlende Bewegungsanreize und -möglichkeiten verursachte Auffälligkeiten: ungelinkte, unkontrollierte Bewegungen von Armen und Beinen; stößt überall an; fällt häufig hin oder runter; torkeindes Gehen] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 ☐	1 ☐
5.2	Sprachliche Auffälligkeiten [Achtung: gemeint sind ausschließlich durch mangelnde und/oder bedrohliche Ansprache zu Hause verursachte Auffälligkeiten: Kind spricht nicht; Kind versteht nicht; leise, undeutliche, verwaschene Sprache; stressbedingtes Stottern] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 ☐	1 ☐
6. Verhaltensauffälligkeiten				
6.1	Ungezügelter und/oder unangemessenes Verhalten ggü. Erzieherinnen (regelmäßig zu beobachten) bzw. auffälliges Sozialverhalten ggü. Kindern (regelmäßig zu beobachten) [extreme Rastlosigkeit; über Beschimpfungen ggü. Erzieherinnen; ignoriert ständig Grenzsetzungen; droht anderen Kindern mit Gewalt; schubst, belästigt und kneift andere Kinder heimlich; erkennt die Bedürfnisse anderer Kinder nicht an; will ständig seine Interessen durchsetzen; Unfähigkeit zur positiven Kontaktaufnahme/-gestaltung mit anderen Kindern] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 ☐	2 ☐
6.2	Fremdverletzendes Verhalten / sexualisiertes Verhalten [extremes tätliches Angriff ggü. anderen Kindern, z.B. Treten, Schlagen, Würgen; unangemessenes, sexualisiertes Verhalten, wie z.B. bedrängt andere Kinder aggressiv sexuell, stark sexualisierte Sprache, bietet sex. Handlungen an] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	2 ☐	3 ☐
6.3	Rückzugsverhalten / extreme Anspannung / starkes Angstverhalten [anhaltende ausgeprägte Freud- und Antriebslosigkeit; extrem scheu; zieht sich nahezu ständig zurück oder versteckt sich; reagiert wiederholt nicht auf Ansprache; berichtet häufig von sehr belastenden Alpträumen; extrem ängstlich oder sehr schreckhaft, insbesondere gegenüber Erwachsenen; furchtsame Haltung gegenüber den Eltern oder anderen Verwandten evtl. verbunden mit Einnässen und/oder Einkoten; in Konfliktsituationen wie versteinert; starrer verängstigter Blick; außerhalb der Eingewöhnungszeit: panische Trennungsängste, vermehrtes Weinen] Andere:	2 ☐	3 ☐	3 ☐
6.4	Emotionale Deprivation bzw. Hospitalismus / selbstverletzendes Verhalten [wiederholt: stark distanzloses Kontaktverhalten im Sinne von z.B. vehement eingeforderten Körperkontakt oder wahlloser Zutraulichkeit ggü. un vertrauten Personen; Hin- und Herwerfen des Körpers; stereotype Körperbewegungen; rüpft sich Haare bündelweise aus; belästigt sich; schlägt unerwartet mit dem Kopf gegen Wände/Gegenstände] Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☐

Entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg

13



Einschätzungsskala
Kindeswohlgefährdung

		0-4 - 1;5 Jahre	1;6 - 2;11 Jahre	3 - 6;11 Jahre
II Auffälligkeiten im Elternverhalten*				
7. Allgemeine Auffälligkeiten auf Seiten der Eltern				
7.1	Unangemessener Konsum von Drogen / Alkohol / Medikamenten [wiederholt: erscheinen in der Einrichtung unter Einfluss von illegalen Suchtmitteln, alkoholisiert; Medikamentenmissbrauch; glaubhafter Bericht des Kindes über Suchtprobleme der Eltern] Andere:	2 ☐	2 ☐	2 ☐
7.2	Relevante psychische Auffälligkeiten [bei Anwesenheit in der Einrichtung (Bring- und Abholituation, Veranstaltungen etc.) zu beobachten: Anhaltende starke Niedergeschlagenheit (depressive Anzeichen); überschäumende Hochstimmung mit extremem, unüberlegtem Talendrang; extremes zwanghaftes Verhalten; nicht nachvollziehbare und das Verhalten stark beeinträchtigende Verfolgungs- oder Wahnideen; Eltern wirken anhaltend völlig überfordert] Andere:	2 ☐	2 ☐	2 ☐
7.3	Körperliche Gewalt zwischen Familienmitgliedern des Kindes [Szenen gewalttätiger Auseinandersetzungen zwischen den Eltern in der Einrichtung; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes über Gewalttätigkeiten (nicht das Kind selbst betreffend); Verdachtsmomente für familiäre Gewaltszenarien] Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☐
8. Auffälligkeiten in der Beziehung zum Kind				
8.1	Unangemessene Grenzsetzungen und körperliche Übergriffe [wiederholt extreme Reaktion auf Verhalten des Kindes (von den Erzieherinnen beobachtet oder glaubhaft vom Kind berichtet), wie z.B. plötzliches Anschreien des Kindes, wüste Beschimpfung; Handgreiflichkeiten wie z.B. grobes Ziehen an Gliedmaßen oder Kleidung; Schlagen; entwürdigende Behandlung oder Androhung unangemessener Strafen (einschließlich Liebesentzug)] Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☐
8.2	Wenig bis kein Erfüllen emotionaler Grundbedürfnisse des Kindes / Desinteresse am Kind [Inhalt der Anwesenheit in der Einrichtung (Bring- und Abholituation, Veranstaltungen etc.) zu beobachten: Schroffe, ablehnende Haltung; ständige Zurückweisung kindlicher Bedürfnisse nach Körperkontakt; Umgang mit dem Kind lässt kein Interesse an ihm sichtbar werden; keine Beantwortung kindlicher (Verhaltens-)äußerungen] Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☐

* der Begriff „Eltern“ wird im erweiterten Sinne verwendet und umfasst alle Personen, die maßgeblich an der Kindesfürsorge beteiligt sind. Siehe hierzu auch die Erläuterungen in der Fußnote des Manuals.

Entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg

24



Einschätzungsskala
Kindeswohlgefährdung

Wichtiger Hinweis zu Unterpunkt 9: Ein Wert von „3“ kann nur entweder für 9.1 oder für 9.2 vergeben werden. Siehe hierzu auch die Hinweise im Manual, Kapitel C.		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
9. Verhalten bei Ansprache auf Auffälligkeiten / Missstände				
Das Merkmal 9.1 kann nur beurteilt werden, wenn die Eltern unmissverständlich auf den dringenden Gesprächsbedarf seitens der KiTa angesprochen wurden		Eltern auf Gesprächsbedarf angesprochen? ☐ ja ☐ nein		
9.1 Ablehnung von Gesprächen über Auffälligkeiten / Missstände (Eltern bzw. einflussreicher Elternteil lehnen/lehnt den als dringlich vorgebrachten Gesprächswunsch der KiTa bzgl. der beobachteten Auffälligkeiten, der Situation des Kindes oder bzgl. langen oder mehrfach ungeklärten Fernbleibens des Kindes von der KiTa ab oder verschieben/verschiebt Gesprächstermin mehrmals) (bei Zutreffen, d.h. Ankreuzung in rechter Spalte, bitte auch den Merkmalisberg angeben – wenn möglich) Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☐	
		Ankreuzung bezieht sich auf folgende(n) Merkmal(e): (bitte betroffene Merkmal(Nummer)n notieren)		
Das Merkmal 9.2 kann nur beurteilt werden, wenn mit den Eltern über die konkreten Auffälligkeiten im Elterngespräch gesprochen wurde				
9.2 Im Elterngespräch keine Zugänglichkeit (Eltern zeigen im Gespräch bzgl. Auffälligkeiten/Missstände sehr aggressives Verhalten; unglaubliche oder schuldabweisende Erklärung für die angesprochene Angelegenheit; unglaubliche Erklärungen für Verletzungen u. Ä. des Kindes; widersprüchliche Aussagen; keine Zugänglichkeit (auch mangelnde Einsicht aufgrund Unvermögen) bzw. kein Wille zur Änderung bzgl. der angesprochenen Auffälligkeiten; Problembagatellisierung) (bei Zutreffen, d.h. Ankreuzung in rechter Spalte, bitte auch den Merkmalisberg angeben – wenn möglich) Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☐	
		Ankreuzung bezieht sich auf folgende(n) Merkmal(e): (bitte betroffene Merkmal(Nummer)n notieren)		

Entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg

UN



Einschätzskala
Kindeswohlgefährdung

Auswertung				
Ergebnis: Häufigkeit der Zahlenwerte Bitte Häufigkeit der einzelnen Zahlenwerte (Wertungen) über dem Strich eintragen	Verdacht auf hohe Gefährdung Ein Verdacht auf eine hohe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Verdacht auf mittlere Gefährdung Ein Verdacht auf eine mittlere Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Verdacht auf geringe Gefährdung Ein Verdacht auf eine geringe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Keine Gefährdung Ein Verdacht auf eine Gefährdung liegt nicht vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:
___ x Wertung 1 ___ x Wertung 2 ___ x Wertung 3	☐ mind. zweimal die Wertung 3 oder ☐ mind. einmal die Wertung 3 und mind. zweimal die Wertung 2	☐ mind. einmal die Wertung 3 oder ☐ mind. zweimal die Wertung 2	☐ mind. einmal die Wertung 2 oder ☐ mind. zweimal die Wertung 1	☐ keine Wertung oder ☐ einmal die Wertung 1
Empfehlungen zum weiteren Vorgehen: Siehe Ablaufschema				
Elterngespräch geführt am _____ erfolgreich? ☐ ja ☐ nein				
Schritte zur Abklärung: - Kollegiale Gespräche geführt am _____ mit: - Kontakt mit insoweit erfahrener Fachkraft ☐ nein ☐ ja, am _____ - Kontakt mit Träger ☐ nein ☐ ja, am _____ - Kontakt mit Jugendamt ☐ nein ☐ ja, am _____				
Bemerkungen				

Entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg

5



Einschätzskala
Kindeswohlgefährdung

Ergänzende Dokumentation bei festgestelltem Verdacht auf Gefährdung

III Weitere Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung

☐ ja	☐ nein	Bereits Fälle von Misshandlung, Missbrauch oder Vernachlässigung von Geschwisterkindern des betreffenden Kindes oder des betreffenden Kindes selbst bekannt
☐ ja	☐ nein	Nach (unaufgeforderter) Elternaussage eigene belastende Erfahrungen mit Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in der Kindheit/Jugend

IV Stärkendes oder schwächendes Lebensumfeld der Familie sowie Erlebenswelt der Familie/Kind

☐ nicht vorhanden ☐ vorhanden ☐ in besonderem Maße vorhanden	Soziale Einbettung der Familie/Kind [Teilhabe der Familie an sozialen, gemeinschaftlichen Aktivitäten; Unterstützung der Freundschaften des Kindes zu Gleichaltrigen; Teilhabe des Kindes an kostenfreien sozialen Aktivitäten/Veranstaltungen; Zusammenhalt der Kernfamilie] Andere:
☐ schwächend ☐ neutral ☐ stärkend	Soziales Milieu und Lebensumfeld [Infrastruktur versorgender Einrichtung (Kindertageseinrichtungen, Arztpraxen etc.); Wohnverhältnisse (Nachbarschaftszusammenhalt, Sozialstruktur)] Andere:
☐ eingeschränkt vorhanden ☐ vorhanden ☐ deutlich vorhanden	Familiäre Ressourcen [finanzielle Möglichkeiten; Lernbereitschaft und Bildungsinteresse der Erwachsenen] Andere:

Entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg



Einschätzskala
Kindeswohlgefährdung

9.3 Willkommensmappe mit Belehrungen und Selbstverpflichtungserklärung

9.3.1. Willkommensmappe

Exemplarisch anhand von Dualer Ausbildung

Willkommen in unserem Team



Arbeitszeiten

XY Duale Ausbildung

Wochenstunden: 19,5

Erstellt von: Heide und Nina Ulrich	Schutzkonzept	Version und Datum: 1 Mai 2020
--	---------------	----------------------------------

Mo. 9:00- 16:30 Uhr →Pause von 12:30 -13:30 Uhr

Di. 9:00-14:00 Uhr

Mi. 9:00-16:30 Uhr →Pause von 12:30 -13:30 Uhr

Mi. 16:30 bis 18:30 Uhr Teamsitzung

Tagesablauf

Zeit	Ablauf
7.00-9.00 Uhr	Bringzeit
7.00-8.00 Uhr	Die Kinder werden abwechselnd in der Schmetterlings- oder Käfergruppe betreut.
Ab 8.00 Uhr	sind die 4 Stammgruppen/Schwerpunkträume geöffnet. Jedes Kind hängt in seiner Stammgruppe sein Bild auf und kann mit seinem 2 Bild entscheiden wo es gerne spielen möchte
8.00-9.30 Uhr	Frühstücksbuffet in der Halle für alle Kinder
Ab 9.00 Uhr – 11.00 Uhr	Werden je nach Personal die weiteren Schwerpunkträume geöffnet (Turnraum, Hof, Bücherei, Experimentierzimmer, Musik-/ Religionszimmer)
11.00-12.00 Uhr	Sammeln in den Stammgruppen mit Sitz-/ Gesprächskreis Geburtstagsfeiern etc. Diese Zeit wird von der Stammgruppe individuell genutzt
11.30 Uhr	Die Schlafens Kinder werden zum Essen und Schlafen geholt.

12.00-12.30 Uhr	Abholzeit der TZ Kinder
12.30 Uhr	Mittagessen mit anschließendem Zähneputzen für GZ Kinder
Ca. 13.00-16.30 Uhr	Die GZ Kinder können sich zwischen Bau- und Kreativzimmer entscheiden. Die Abholzeit der GZ Kinder beginnt ca. ab 15:00
Ca.14.30 Uhr	Die Jüngeren kommen jetzt spätestens vom schlafen Imbiss für GZ Kinder
14.00-14.30 Uhr	Bringzeit der TZ Kinder die in der Käfergruppe betreut werden
Nach dem Imbiss haben die Kinder die Möglichkeit, die Räume zu tauschen. Der Hof und Turnraum werden nach Bedarf und Möglichkeit geöffnet.	
16.00-16.30 Uhr	Abholzeit
Zusätzliche Angebote/Projekte	
Sprachförderung	Sprachförderkinder werden 1-2-mal in der Woche im Laufe des Tages zu intensiver Kleingruppenarbeit eingeladen. Zusätzlich gehen die Sprachförderkräfte während der Öffnung mit den Kindern dort ins Spiel, wo diese gerade sind.
3+4 Montag im Monat	Zwergen Club (2-3-jährige)
DO 9.00-11.00 Uhr	Vorschulclub (Vorschulkinder)
Mo. 9.00-11.00 Uhr	Interkultureller Treff (mit verschiedenen kulturellen Themen für die 3-5-jährigen)

1+2 Montag im Monat Vorvorschulclub

Di. u. Fr. vormittags Rel. Geschichten

Zusätzlich finden immer wieder Projekte statt z.B. Jolinchen

WO finde ich was?

Verbandskasten

Kinderbad im Erdgeschoss, gleich rechts in der Nische

Neben der Küche

Tiefgeschoss neben dem Kinderbad

Feuerlöscher

In der Halle (Erdgeschoss)

In der Küche (Erdgeschoss)

Rechts von der Schmetterlingsgruppe
(Erdgeschoss)

Treppenhaus oben, links neben der Bücherei

Treppenhaus im Tiefgeschoss links von der Treppe

Garderobenbereich der Regenbogengruppe

Sammelplatz bei Feueralarm

Am Hoftor in den eingezeichneten Flächen

Trägerhandbuch

Regal im Büro

Konzeption / Leitbild

Aushang Halle / Büroschrank

Ordner Religion Werte Bildung

Regal im Büro

QM Handbücher

Schrankwand im Büro

Erstellt von: Heide und Nina Ulrich	Schutzkonzept	Version und Datum: 1 Mai 2020
--	---------------	----------------------------------

Wichtige Infos

- Während der Arbeitszeit sind Handys im Spind zu belassen (Ausnahme Pausenzeit)
- Krankmelden telefonisch von 6:45 - 7:00 Uhr (Diensteinsatzplan)
- Nach Arztbesuch über Dauer der Krankmeldung Einrichtung informieren
- Am letzten Tag der Krankheit bzw. der Krankmeldung bis 12:00 Uhr zurückmelden
- Über WhatsApp keine dienstlichen Inhalte versenden!
- Keine Fotos von Kindern mit dem eigenen Handy machen
- Datenschutz beachten (Keine Inhalte an Dritte weitergeben)

Erstellt von: Heide und Nina Ulrich	Schutzkonzept	Version und Datum: 1 Mai 2020
--	---------------	----------------------------------

KITA – SCHLÜSSEL



Bestätigung der Schlüsselübergabe

Hiermit bestätige ich _____

am _____ den Erhalt folgender Schlüssel

- Spind Schlüssel
- GHS Schlüssel
- Innentür Schlüssel
- Büroschrank
- Kirchenschlüssel

Unterschrift

Hiermit bestätige ich die Rückgabe folgender Schlüssel

- Spind Schlüssel
- GHS Schlüssel
- Innentür Schlüssel
- Büroschrank
- Kirchenschlüssel

Datum, Unterschrift der Leitung

Erstellt von: Heide und Nina Ulrich	Schutzkonzept	Version und Datum: 1 Mai 2020
--	---------------	----------------------------------

Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz

§ 42

Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote

(1) Personen, die

1. an Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis A oder E erkrankt oder dessen verdächtig sind,
2. an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können,
3. die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrionen ausscheiden

dürfen nicht tätig sein oder beschäftigt werden

a) beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der in Absatz 2 genannten Lebensmittel, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder

b) in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung.

Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die mit Bedarfsgegenständen, die für die dort genannten Tätigkeiten verwendet werden, so in Berührung kommen, dass eine Übertragung von Krankheitserregern auf die Lebensmittel im Sinne des Absatzes 2 zu befürchten ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den privaten hauswirtschaftlichen Bereich.

(2) Lebensmittel im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- und Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen.

(3) Personen, die in amtlicher Eigenschaft, auch im Rahmen ihrer Ausbildung, mit den in Absatz 2 bezeichneten Lebensmitteln oder mit Bedarfsgegenständen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 in Berührung kommen, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, wenn sie an

einer der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind, an einer der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Krankheit erkrankt sind oder die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger ausscheiden.

(4) Das Gesundheitsamt kann Ausnahmen von den Verboten nach dieser Vorschrift zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen und Krankheitserreger verhütet werden kann

(5) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Kreis der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Krankheiten, der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger und der in Absatz 2 genannten Lebensmittel einzuschränken, wenn epidemiologische Erkenntnisse dies zulassen, oder zu erweitern, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor einer Gefährdung durch Krankheitserreger erforderlich ist. In dringenden Fällen kann zum Schutz der Bevölkerung die Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Eine auf der Grundlage des Satzes 2 erlassene Verordnung tritt ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft; ihre Geltungsdauer kann mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

§43

Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes

(1) Personen dürfen gewerbsmäßig die in § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass sie

1. über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und

2. nach der Belehrung im Sinne der Nummer 1 schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass bei einer Person Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 bestehen, so darf die Bescheinigung erst ausgestellt werden, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass Hinderungsgründe nicht oder nicht mehr bestehen.

(2) Treten bei Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 auf, sind sie verpflichtet, dies ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen.

(3) Werden dem Arbeitgeber oder Dienstherrn Anhaltspunkte oder Tatsachen bekannt, die ein Tätigkeitsverbot nach § 42 Abs. 1 begründen, so hat dieser unverzüglich die zur Verhinderung oder Weiterverbreitung der Krankheitserreger erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

(4) Der Arbeitgeber hat Personen, die eine der in § 42 Abs. 1 Satz 1 oder 2 genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren jährlich über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung nach Absatz 2 zu belehren. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherrn entsprechende Anwendung.

(5) Die Bescheinigung nach Absatz 1. und die letzte Dokumentation der Belehrung nach Absatz 4 sind beim Arbeitgeber aufzubewahren. Der Arbeitgeber hat die Nachweise nach Satz 1 und, sofern er eine in § 42 Abs. 1 bezeichnete Tätigkeit selbst ausübt, die ihn betreffende Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 an der Betriebsstätte verfügbar zu halten und der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer beglaubigten Kopie.

(6) Im Falle der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 denjenigen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft auch den Betreuer, soweit die Sorge für die Person zu seinem Aufgabenkreis gehört. Die den Arbeitgeber oder Dienstherrn betreffenden Verpflichtungen nach dieser Vorschrift gelten entsprechend für Personen, die die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeiten selbstständig ausüben.

(7) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Untersuchungen und weitergehende Anforderungen vorzuschreiben oder Anforderungen einzuschränken, wenn Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft dies erfordern.

Belehrung nach § 43 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz

Herr/Frau _____

geb. am _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ Wohnort _____

Beschäftigt bei (Sparte) _____

Beschäftigt als _____

Ich erkläre hiermit, dass ich am _____ gemäß § 43 Abs. 4
Infektionsschutzgesetz über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote sowie über die
Verpflichtungen nach § 43 Abs. 2, 4 und 5 Infektionsschutzgesetz belehrt wurde.

Ludwigshafen, den _____ Für die ordnungsgemäße
Durchführung der Belehrung:

Unterschrift

Unterschrift

9.3.2 Selbstverpflichtungserklärung

	Verbund Prot. Kindertageseinrichtungen im Prot. Kirchenbezirk Ludwigshafen, ,Gemeinsam unter einem Dach‘	
Verbund „Gemeinsam unter einem Dach“		

Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz im Verbund und Verhaltenskodex: Schutz vor (sexualisierter) Gewalt und Missbrauch im Bereich Kindertageseinrichtungen

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

Auf der Basis unseres christlichen Menschenbildes ist unsere tägliche Arbeit geprägt von Toleranz, Respekt, Wertschätzung und der Achtung der Würde jedes Menschen. In unseren Kindertageseinrichtungen leben, arbeiten und begegnen sich Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen, verschiedene Generationen, Nationen und Religionen. Dieses Miteinander lebt von Kontakt und Vertrauen, positiv gestalteten Beziehungen und Nähe untereinander. Unsere Kindertageseinrichtungen bieten allen Kindern und weiteren Beteiligten die Teilhabe an einer lebendigen Gemeinschaft an, die zusammenarbeiten und auch gemeinsam feiern können. Sie helfen, begegnen sich, begleiten und sind kreativ tätig. Sie wollen gerade Kindern ein gesundes Wachstum ermöglichen und auch durch das Erleben von Gemeinschaft Orientierung geben. Um diese Werte zu schützen, sprechen wir uns gegen jede Form von (sexualisierter) Gewalt aus. In unseren Kindertageseinrichtungen soll deshalb zwischen Kindern, Eltern, weiterer Beteiligter sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen eine Kultur der Achtsamkeit wachsen, die präventive Maßnahmen, Beratungs- und Meldewege bei (sexualisierter) Gewalt einschließt.

Wir setzen uns daher für eine Kultur, frei von jeder Form sexualisierter, körperlicher und seelischer Gewalt, ein und nehmen hierbei unsere besondere Verantwortung ernst. Insbesondere liegt uns das Wohl der uns anvertrauten Kinder am Herzen und

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
Hr. Pfr. Wolf	St. Oliveras-Steffen	1	15.11.2019	1 von 4

wir tragen aktiv zu ihrem Schutz vor (sexualisierter) Gewalt bei. Dabei ist uns bewusst, dass alle Menschen, unabhängig von Geschlecht, Alter oder Stellung, sowohl Opfer als auch Täter*innen werden können.

Wir fördern die Entwicklung der Kinder zu selbstbestimmten, eigenverantwortlich handelnden Persönlichkeiten, begleiten sie und ihre Familien ein Stück auf ihrem Lebensweg, auch in schweren Lebens- und Alltagssituationen.

Deshalb verpflichten wir uns zu diesem Verhaltenskodex bzw. mit dieser Selbstverpflichtungserklärung, der Bestandteil unseres Schutzkonzepts in der Kita ist:

1. Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Kindern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.
2. Ich unterstütze die Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
3. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern ist geprägt von positiver Zuwendung, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
4. Ich respektiere, unterstütze und schütze ihr Selbstbestimmungsrecht, auch die selbstbestimmte Entwicklung der kindlichen Sexualität.
5. Ich achte auf eine respektvolle, höfliche Sprache, frei von sexualisierten Ausdrücken und bin mir hierbei meiner Vorbildfunktion bewusst.
6. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
7. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen, individuellen Grenzen des Schamgefühls der mir anvertrauten Kinder – insbesondere bei der Körper- und Intimpflege in Wickelsituationen, z.B. Nacktheit.
8. Ich erläutere den Kindern mein Tun und vergewissere mich, dass alle pflegerischen Handlungen nicht gegen ihren Willen, außer bei unvermeidbaren Situationen (z.B. manchmal muss ein Kind gewickelt werden, auch wenn es nicht möchte, zu lange ohne frische Windel – dann geht das Kindeswohl > frische Windel, ansonsten wunder Po, vor dem Willen des Kindes) verstoßen.
9. Ich spreche jede Form der Grenzverletzung, die ich wahrnehme, an und leite notwendige und angemessene Maßnahmen ein.
10. Ich achte die Persönlichkeitsrechte eines jeden Einzelnen auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
11. Ich schaue hin, ob den mir Anvertrauten durch andere Menschen sexualisierte, körperliche und seelische Gewalt angetan wird oder wurde und gehe meinem Eindruck nach. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst

wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder einzuleiten.

12. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen Schutzbefohlenen gegenüber sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Betroffenen ein.
13. Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Kinder mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen sexualisierte, körperliche und seelische Gewalt angetan wird. Ebenso greife ich ein, wenn Kinder oder Erwachsene andere Kinder in dieser Art angreifen.
14. Ich bin offen für die Themen der Kinder, die ihre kindliche Sexualität betreffen und bearbeite dies entsprechend mit dem Kind / den Kindern in kindgemäßer Weise.
15. Ich kenne die Verfahrenswege zum Umgang mit (sexualisierter) Gewalt bei Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen. Ich kann mir Beratung holen oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekommen.
16. Ich trage im Rahmen eines Aufklärungsprozesses zu einer sorgfältigen Prüfung und Klärung von mutmaßlichen Übergriffen bei.
17. Ich trete ein für die Etablierung einer Kultur, in der Grenzverletzungen offen angesprochen werden können und die Bereitschaft besteht, gemeinsam daraus zu lernen.
18. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens-, Vorbilds- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze meine Stellung und somit evtl. auch Abhängigkeiten für das mir entgegengebrachte Vertrauen nicht aus.
19. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Kindern, gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat und mit meiner Stellung als Mitarbeiter*in unvereinbar ist.
20. Ich werde mich in Fragen des Kinderschutzes von minderjährigen Schutzbefohlenen informieren, Vorgaben beachten und bin bereit, angebotene Informationsveranstaltungen und Schulungen im Rahmen meiner Tätigkeit zu dem Thema zu besuchen, wenn dies erforderlich ist.
21. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit (sexualisierter) Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit zurzeit kein Ermittlungsverfahren gegen mich läuft. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren (egal aus welchem Bereich, z.B. aus meinem Privatleben, aus einem Verein, usw. die Anschuldigungen stammen) gegen mich eingeleitet wird,

verpflichte ich mich, dies — meinem Dienstvorgesetzten bzw. dem Träger, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum und Unterschrift

Mit dem Schutzkonzept für Kindertageseinrichtungen, will der Träger, Verbund „Gemeinsam unter einem Dach“, insbesondere Kinder gegenüber denen der Träger sowie seine Mitarbeitenden eine besondere Sorgepflicht haben, vor (sexualisierter) Gewalt schützen. Darüber hinaus ist die physische und seelische Integrität aller Mitarbeitenden und aller anderen Menschen, die sich in den Einrichtungen begegnen, für den Träger im Sinne seiner Fürsorgepflicht ein zentrales Anliegen, das er mit dem Schutzkonzept verfolgt.

Dieser Verhaltenskodex ist ein Bestandteil des Schutzkonzepts in den Kindertageseinrichtungen des Verbunds. Er wird von allen Mitarbeitenden im Rahmen der Erarbeitung des kitainternen Schutzkonzepts unterzeichnet. So wird die Bereitschaft erklärt, zur (Weiter-) Entwicklung einer Kultur der Achtsamkeit beizutragen.

Erstellt von: Heide und Nina Ulrich	Schutzkonzept	Version und Datum: 1 Mai 2020
--	---------------	----------------------------------